

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 1

Artikel: Zur schweizer. Gewerbegesetzgebung

Autor: Boos-Jegher, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur schweizer. Gewerbegesetzgebung, insbesondere zum Abschnitt über das Verhältnis zwischen :: Meister und Arbeiter ::

Nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich bearbeitet von Ed. Boos-Feggher, Präsident des Verbandes.

I.

Das Bedürfnis nach einer eidgenössischen Regelung des Gewerbewesens, dieses so umfangreichen Gebietes, ist seit der Helvetik zutage getreten und seither von den verschiedensten Kreisen immer und immer wieder hervorgerufen worden. Es gehört wohl zu den ältesten Postulaten. Der Umfang der ganzen Materie und die Schwierigkeit der Frage mögen einen Teil der Schuld daran tragen, daß man bis heute noch nicht zur vollständigen Lösung gekommen ist. Jedenfalls trugen die falschen Theorien vom Untergang der Gewerbe auch nicht dazu bei, eine Gesetzgebung zu fördern, der man unter andern Umständen mehr Interesse entgegengebracht hätte. Wäre der Gewerbebestand in der gleichen Geschlossenheit, wie etwa die Arbeiter oder Landwirte, für seine Forderungen eingestanden, so würde man wohl, wie in andern Staaten, so auch bei uns schon weiter in dieser Frage sein. Dazu kommt noch der Umstand, daß, im Gegensatz zur Landwirtschaft und der Lohnarbeiterschaft, Gewerbe und Handwerk keine scharf abgegrenzten Gebiete darstellen und daß innerhalb dieser etwa den dritten Teil unserer erwerbenden Bevölkerung zählenden Gruppe eine so reiche Mannigfaltigkeit von Verhältnissen und daher Bedürfnissen nach Rücksichtnahme bei einer gesetzlichen Regelung besteht wie bei keinem andern Stand.

Aus materiellen und taktischen Gründen kam man daher bei uns von dem Gedanken ab, alle das Gewerbe betreffenden Momente in einer Vorlage gesetzgeberisch zu behandeln. Die Berufsbildung, soweit sie allgemein in Betracht fällt, bildet mit der Regelung des Lehrlingswesens und den Berufsschulen einen Abschnitt für sich, dessen eidgenössischer Regelung angesichts der übereinstimmenden Interessen und der durch Bund, Kantone, Vereine und Private seit Jahren entwickelten Tätigkeit keine großen Schwierigkeiten entgegenstehen. Ein zweiter Teil wird sich mit der Gewerbeförderung zu befassen haben, einem Gebiet, das mehr Schwierigkeiten bietet. Hier sollen endlich die unlauteren Machenschaften aller Art, ebenso das Hausierwesen, die Wanderlager, das Submissionswesen, überhaupt jenes Schmarokertum seine Bekämpfung oder Einschränkung finden, das lange genug zum Schaden der Meister und damit, wirtschaftlich gesprochen, auch der Arbeiter, zuletzt auch des Publikums sein Wesen treiben konnte. Dabei muß auch einiges zur Förderung der Gewerbe vorgesehen werden, wie es im Bundesgesetz zur Förderung der Landwirtschaft für diese große Erwerbsgruppe geschehen ist. Das Genossenschaftswesen, soweit es die Organisation des Gewerbes berührt, das Subventionswesen, insoweit es sich nicht um Berufsbildung handelt, könnten hier ihre Berücksichtigung erfahren.

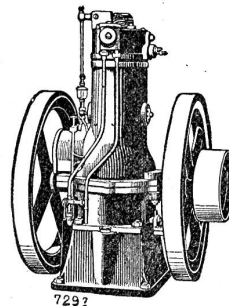
Ein Hauptabschnitt, der gegenwärtig im Vordergrund der Diskussion steht, betrifft die Regelung des Verhältnisses zwischen Meister und Arbeiter. Ebenfalls ein schwieriges Kapitel. Für die Fabriken hat das Fabrikgesetz seit 1877 Ordnung geschaffen; die

Revision des Gesetzes, d. h. seine materielle Erweiterung, wird wohl im Laufe dieses Jahres ihre Lösung finden. Die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf gewerbliche Betriebe ging bekanntlich zu weit und wird damit zu begründen gesucht, daß man eben für den Arbeiterschutz kein anderes Instrument auf eidgenössischem Boden befehlen habe. Namentlich die Gaspflicht wurde jenen kleinen Unternehmern schwer, die selbst nicht auf Rosen gebettet waren. Es kommen aber noch andere Gründe in Betracht, die eine weitere Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf Gewerbebetriebe nicht zulassen, wobei die Schwierigkeit einer genaueren Abgrenzung zwischen Fabrikbetrieb und Gewerbebetrieb, die bei einer zerteilten Gesetzgebung in irgend einer Form doch gefunden werden muß, hindernd in den Weg tritt. Im Zweifelsfalle wird sich der Entscheid aus dem Wesen und der Betriebsform des einzelnen Geschäftes ergeben müssen. Der bisher zur Unterstellung unter das Fabrikgesetz hauptsächlich benutzte Maßstab der Arbeiterzahl und der Verwendung von Motoren oder jugendlichen Personen hält für die heutige Zeit nicht mehr stand. Da nunmehr auch für die Gewerbe eine Regelung geschaffen wird, so sieht sich der Gesetzgeber nicht mehr veranlaßt, wie bisher von den Grenzen von Verfassung und Gesetz aus Opportunitätsgründen abzuweichen. Das revidierte Gesetz beugt auch hierüber vor.

Der Unterschied zwischen Fabrik- und Gewerbebetrieb ist meist größer, als man gewöhnlich annimmt. Die Fabrik hat — generell gesprochen — Massenproduktion; sie liefert weniger individuelle, durch den einzelnen Arbeiter fertiggestellte Produkte, sie weist bis ins kleinste organisierte Teilarbeit auf; ihre Ware geht meist nicht direkt an den Konsumenten, sondern an den Zwischenhändler, es wird ohne feste Bestellung auf Lager gearbeitet, daher in der Regel auch keine oder längere Lieferungsfristen, keinen oder geringen Reparaturverkehr. Der Betrieb zeigt eine Massenansammlung von Menschen, eine Ausstattung mit oft gefährlichen Maschinen; jedenfalls besteht ein großes Risiko für den Arbeiter, der auch nur selten mit seinem Gegenkontrahenten selbst in Berührung kommt, sondern mit dessen Angestellten zu

Deutzer Spezial-Motor

für Betrieb mit Benzin und Petrol



4259 4

Einfache, billige Betriebsmaschine

stationär und fahrbar

Vorzüglich geeignet für Gewerbe und Landwirtschaft

Preisliste etc. gratis und franko durch

Gasmotoren-Fabrik „Deutz“ A.-G.

ZÜRICH

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.

verkehren hat. Das Gewerbe hat individuellere Produktion; es dient den Bedürfnissen des täglichen Lebens, verkehrt mit dem Konsumenten, hat viel, zum Teil ausschließlich Reparaturverkehr mit kurzer Lieferfrist, es dient auch den mannigfaltigen Anforderungen des kurzfristigen Fremdenverkehrs. Das Baugewerbe hängt von der Witterung ab; der Gärtner hat Lebewesen zu bedienen, die wie die Pferde des Fuhrhalters sich nicht nach dem starren Buchstaben eines Fabrikgesetzes behandeln lassen. Der Coiffeur und sein in anders gearteter Reinigung beschäftigter Kollege, der Kaminfeger, müssen, wie die zu persönlicher Dienstleistung berufenen Gewerbe überhaupt, zu Zeiten ihren Dienst versehen, wenn das Publikum Ruhezeit hat; der Maßschneider dient im Gegensatz zur Konfektionschneiderei den unabwieslichen, plötzlich eintretenden Bedürfnissen; Schmiede und Wagner, Installateure können den Interessenten nicht nur zu bestimmten, knapp bemessenen Stunden zur Verfügung stehen und für jede, wenn auch extra zu bezahlende, unabwiesbare Überzeit an eine oder gar zwei Instanzen schriftlich gelangen, um hierfür die Erlaubnis einzuholen. Der Bäcker hat wenigstens teilweise Nachtarbeit nötig, die Brotfabriken nicht, oder weniger. Denkt man ferner an den Hotelbetrieb und den Kleinhandel, an die Unterschiede zwischen Stadt- und Landbetrieben, und vergleicht man diese Gewerbebetriebe, die noch lange nicht erschöpfend angeführt sind, mit dem Charakter des Fabrikbetriebes, so kommt man sofort zu der Überzeugung, daß hier total verschiedene Betriebsformen und Verhältnisse bestehen, und daß die allgemeine Anwendung des Fabrikgesetzes ausgeschlossen bleiben muß.

Nun gibt es allerdings Fabrikationsgewerbe, die dem Fabrikbetriebe ähnlicher sind; allein auch sie weisen in vielen Fällen nicht jene Bedingungen auf, die ihre völlige Unterstellung unter die fabrikgesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen. Auch diese sind daher dem Gewerbegesetz zu unterstellen.

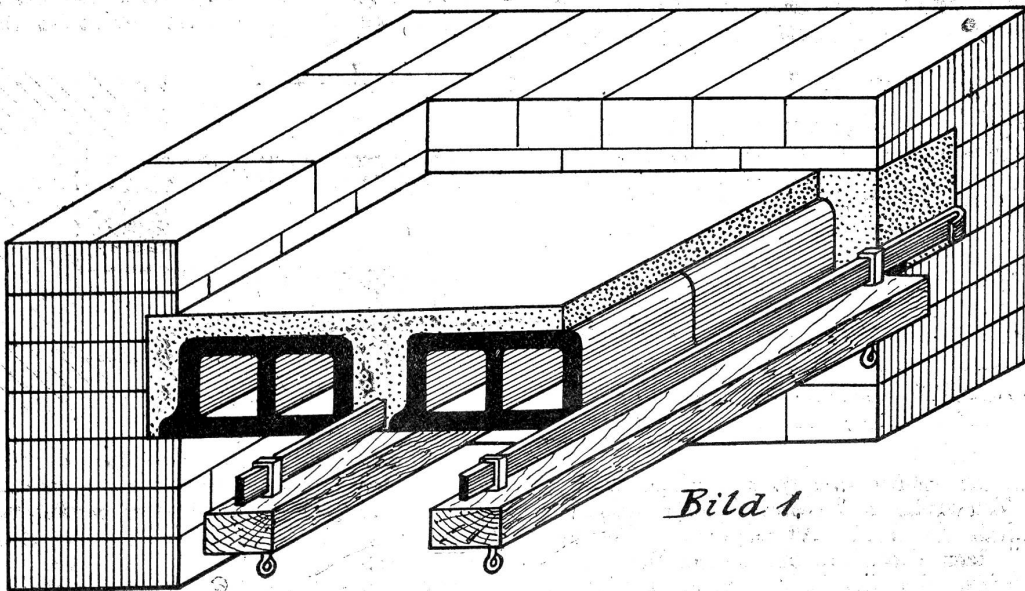
weichende Behandlung der Gewerbe besteht auch in der Organisation der Ausführung des Gesetzes, der Kontrolle. Bei den Gewerben handelt es sich um 70—100,000 Betriebe, je nachdem man die eine oder andere Gruppe hinzunimmt oder nicht, also rund zehn- bis sechzehnmal mehr als beim Fabrikgesetz. Will man nicht eine Gesetzgebung, die nur auf dem Papier besteht — und das kann doch nicht der Wille des Gesetzgebers sein —, so muß auch hier eine vom Fabrikgesetz verschiedene Organisation getroffen werden.

Wer die Literatur auf dem Gebiete des Gewerbes kennt, wird sich auch sofort sagen müssen: die mannigfaltigen gewerblichen Verhältnisse sind bei uns noch gar nicht genügend erforscht, um mit einiger Sicherheit gesetzgeberische Maßnahmen im Detail aufstellen zu können. Eine Gesetzgebung muß aber die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen: diese sind stärker als der Gesetzgeber! Somit fehlen gegenwärtig noch die Grundlagen für die Formulierung des Abschnittes zur Regelung der Verhältnisse zwischen Meister und Arbeiter. Das lückenhafte Material zu ergänzen, muß daher als die zunächst liegende Aufgabe betrachtet werden. (Schluß folgt.)

Die Röseler-Decke.

(Eingefandt.)

Zu den massiven Decken, die in letzter Zeit eine größere Verbreitung gefunden haben, gehört die Röseler-Decke, von der in den letzten 12 Monaten in Deutschland allein 3,400,000 m² hergestellt wurden. Es ist dies eine Eisenbeton-Hohlsteindecke deren Vorteil in einer besonders leichten Herstellung besteht. Gesetzlich geschützt ist bei dieser Deckenkonstruktion nicht die Form der verwendeten Ziegel oder die Konstruktion der Decke selbst,



Die Fabriken, so sehr sie sich auch in ihrer Produktion unterscheiden, haben in ihrem inneren Wesen und in den Betriebsformen eine Gleichheit, wie sie bei den Gewerben nicht im entferntesten zu finden ist; daher ist die einheitliche Regelung auch innerhalb der Gewerbe selbst unmöglich. Ein Hauptgrund für eine vom Fabrikgesetz ab-

sondern das Verfahren zur Herstellung, und zwar besteht dasselbe darin, daß die hochkant angeordneten Flachstein-Einlagen in Beton-Decken durch Verbindung mit je einem darunter in gewissem Abstände angeordneten L-förmigen Träger bilden, die nicht nur das Stampfgerüst bis auf einzelne Stützen entbehrlich machen, sondern auch die Schalung für die Hohlsteine ersetzen.